

Einleitung

Kaum hat Gott, im Ersten Buch Mose, die Schöpfung vollbracht, setzt er den von ihm geschaffenen Menschen ins Paradies. Allein, denn die „Gehilfin“ war noch nicht gemacht, inmitten der erhabenen Vollkommenheit der Natur sollte Adam, so möchte man meinen, getrost auf irgendwelche Regeln verzichten können. Weit gefehlt: Gottes erste Regelung lautete wie folgt (vgl. I. Mose 2, 17):

„Du darfst essen von allen Bäumen im Garten, aber von dem Baum der Erkenntnis des Guten und Bösen sollst du nicht essen; denn an dem Tage, da du von ihm issest, musst du des Todes sterben.“

Hier könnte man bereits das erste Mal einhaken, erläutern, dass die Regel ein Gebot und ein Verbot enthält und außerdem eine Rechtsfolge bzw. Strafandrohung; aber das wäre für den Anfang eindeutig zu viel des Guten. Nun, es kam, wie es kommen musste: Die listige Schlange überredet das zwischenzeitlich aus der Rippe Adams geschnittene Weib zum Rechtsbruch (indem sie behauptet, die angedrohte Rechtsfolge werde gar nicht eintreten), das Weib isst vom Baum der Erkenntnis und ihr Mann tut es ihr nach, der Herr sieht alles und stellt Adam zur Rede. Adam macht Eva für den Normverstoß verantwortlich, Eva die Schlange, und Gott bestraft alle drei, jeden auf seine Art, wenn auch keinen im Sinne der Strafandrohung.

Was lässt sich dieser biblischen Geschichte nun entnehmen? Natürlich nicht, dass sich Männer ohne Frauen und diese ohne Schlangen rechtstreu verhalten würden! Sondern, dass das Recht offensichtlich keine der Wissenschaft oder der Langeweile geschuldete Erfindung des Menschen ist, sondern eine Notwendigkeit, wann immer mindestens zwei mit Vernunft ausgestattete Wesen miteinander auskommen wollen oder müssen.

Recht schnell hat das Recht dann seinen Siegeszug angetreten; und heute gibt es kaum mehr einen Lebensbereich, der nicht verrechtlicht wäre.

- Schon vor der Geburt eines Babys kann eine rechtliche Auseinandersetzung mit der Krankenversicherung erforderlich werden, ob diese verpflichtet ist, die Kosten für eine künstliche Befruchtung zu übernehmen.
- Die Eltern sind mit den Noten des Übertrittszeugnisses ihres Sohnes nicht einverstanden, weil sie den Wechsel auf das Gymnasium in Gefahr sehen, und wollen sich mit rechtlichen Mitteln dagegen wehren.
- Die Studentin erhält einen ablehnenden BAföG-Bescheid, weil das Studentenwerk ein Sparbuch, das vor vielen Jahren die Eltern – möglicherweise, um selbst Kapitalertragssteuer zu sparen – auf den Namen der Tochter eröffnet haben.
- Anlässlich der Hochzeit gibt es Diskussionen darüber, ob ein Ehevertrag sinnvoll ist oder ob die gesetzlichen Regelungen ausreichen.
- Das glückliche junge Paar zieht ins neu gebaute Traumhaus ein. Nach einigen Jahren treten undichte Stellen im Pultdach sowie die Frage auf, wer dafür einstehen muss: die Baufirma, der Bauträger, alle miteinander oder keiner.
- Ein jüngerer Arzt schreibt nach einigen Jahren in der Klinik eine Doktorarbeit, weil er glaubt, damit mehr Kunden für seine angestrebte Praxis zu gewinnen. Das Finanzamt weigert sich, die Kosten der Dissertation als Werbungskosten steuermindernd anzuerkennen.
- Beruflich und privat zu sehr unter Stress, steuert man im angetrunkenen Zustand sein Auto. Die Trunkenheitsfahrt, von der Polizei bemerkt, führt zu einem Strafbefehl und zum vorübergehenden Verlust der Fahrerlaubnis.
- Das vermeintliche Lebensende rückt näher. Der Senior überlegt zum einen, ob und wie er die Erbfolge regeln soll. Zum anderen will er sicherstellen, dass nicht jede medizinische Behandlung an ihm vorgenommen wird, wenn er seinen Willen nicht mehr selbst äußern kann.

Soweit zu einigen Beispielen. Die Liste ließe sich beliebig fortsetzen. Ihren Zweck aber dürfte sie schon längst erreicht haben: Nämlich zu zeigen, dass es nur eine Frage der Zeit ist, bis jede/jeder (ab sofort wird oft nur eine der beiden Formen verwendet, ohne damit die andere ausschließen zu wollen) von uns mit Recht zu tun hat, und dass es nicht bei einer einmaligen Berührung bleiben wird!

Manchmal lassen sich Meinungsverschiedenheiten, wer in einer bestimmten Angelegenheit im Recht ist, gütlich beilegen. Etwa,

indem die eine Seite die andere von ihrer Rechtsauffassung überzeugt oder durch einen Kompromiss, bei dem jeder etwas bekommt und auf etwas verzichtet. Spätestens wenn eine solche Einigung nicht gelingt, wird die Meinungsverschiedenheit zu einem Fall für die Juristen.

Sei es, dass man anwaltlichen Rat und Beistand sucht – zu Beginn des Jahres 2008 verzeichnete die Bundesrechtsanwaltskammer 146.906 zugelassene Rechtsanwältinnen und -anwälte (s. <http://www.brak.de>; Pressemitteilung Nr. 5 vom 28.2.2008); bis zum Jahr 2015 soll die 200.000er Grenze erreicht sein.

Sei es, dass der Fall vor Gericht geht – wo laut Statistischem Bundesamt im Jahr 2005 allein in der Eingangsinstanz ca. 1,9 Millionen Zivilverfahren, weitere 553.000 familiengerichtliche Verfahren, 906.000 Strafverfahren (ohne Bußgeldverfahren!) und 164.000 Verwaltungsverfahren erledigt wurden (s. <http://www.destatis.de>; Weitere Themen; Rechtspflege; Gerichtsverfahren). Dass damit nur etwas mehr als 20.000 Richterinnen und Richter beschäftigt waren, mutet angesichts der großen Zahlen nun fast schon bescheiden an.

Für die Juristen, die Rechtsprofis also, ist die Beschäftigung mit Recht alltäglich. Was sie dabei aber genau tun, bleibt dem Rechts-Laien – und um seinen Fall geht es ja immerhin! – zu oft verborgen. Das mag viele Gründe haben, etwa mangelnde Zeit oder mangelndes didaktisches Geschick bei den Profis, sich verständlich zu machen, oder auch mangelnde Vorkenntnisse oder mangelnde Einsichtigkeit bei den Laien. Darüber zu spekulieren, ist aber nicht Aufgabe dieses Buches.

Dieses Buch will vielmehr:

- allen am Recht Interessierten und darunter vor allem den Rechts-Laien für den privaten oder beruflichen Bereich eine Hilfestellung geben,
- Studierenden von nichtjuristischen Studiengängen, in denen auch rechtliche Inhalte vermittelt und geprüft werden, den Zugang zum juristischen Verständnis erleichtern und
- Jurastudierenden Schützenhilfe leisten, wenn sie ihrem nichtjuristischen Umfeld erklären sollen, was sie da eigentlich studieren.

Im Rahmen dieser Zielsetzung kann das nur bedeuten, juristisches Denken und juristische Methoden nicht erschöpfend darzustellen (hierzu gibt es eine Fülle an ausführlicher Literatur, die sich aber – und das ist im Sinne dieses Buchs der entscheidende Nachteil – an Juristen bzw. an angehende Juristen wendet und deshalb für Nichtjuristen oft schwer verdaulich ist). Stattdessen erhehlen die auf die Einleitung folgenden acht Teile elementare Kernbegriffe im Recht.

Wer mit ihnen vertraut (gemacht worden) ist, kann ein aufgetretenes oder erwartetes rechtliches Problem auf seine wesentlichen Bestandteile reduzieren, kann im besten Fall durch eigene Rechtsanwendung die (wahrscheinliche) Lösung des Problems vorhersagen oder kann doch wenigstens die Lösung des Problems durch Rechtsprofis nachvollziehen.

Das **Recht** selbst steht im Mittelpunkt des ersten Teils. Es wird u. a. deutlich werden, was Recht ist, wozu es überhaupt Recht gibt und in welchem Verhältnis verschiedene Rechtsvorschriften zueinander stehen.

Wer vom anderen etwas will, braucht einen **Anspruch**. Von ihm wird der zweite Teil handeln.

Hat man eine Vorschrift mit einem passenden Anspruch gefunden, ist zu klären, ob die Vorschrift auf das konkrete Problem überhaupt „passt“. Die **Rechtsanwendung** stellt das Herzstück juristischer Tätigkeit dar und wird im dritten Teil näher erläutert.

Nun ist eine Basis geschaffen, um die Arbeit von Juristen verstehen zu können. Wie man ein solcher Jurist wird und was sich mit der Qualifikation anfangen lässt, ist Inhalt des vierten Teils über die **Rechtsprofis**.

Die letzten vier Teile haben ihren Schwerpunkt auf dem Rechtsstreit. Der fünfte Teil nimmt sich Umstände vor, die unabhängig vom Rechtszweig für alle Verfahren **vor Gericht** gelten. In den Teilen 6 bis 8 geht es schließlich um die jeweiligen Besonderheiten im **Zivilrecht und Zivilprozess**, im **Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozess** und im **Strafrecht und Strafprozess**.

Die einzelnen Teile sind als selbstständige, in sich geschlossene Module zu betrachten. Zwar gibt es immer wieder Querbezüge, die durch Verweise auf die jeweilige Seite auch deutlich gemacht wer-

den. Für das Verständnis brauchen Sie aber weder jedem Verweis zu folgen noch die Stelle, auf die verwiesen wird, bereits gelesen zu haben. Sie können die Teile in beliebiger Reihenfolge angehen oder, wenn dafür zu wenig Interesse oder Zeit ist, (zunächst) auch nur einzelne Teile lesen.

Recht kann trocken sein, muss es aber nicht. Didaktische Mittel, um Sie bei der Stange zu halten, sind zum ersten viele Beispiele, die – hoffentlich! – die Darstellung immer wieder auflockern. Nicht jedes Beispiel wird aus Ihrem individuellen Lebensbereich stammen; bestimmt fallen Ihnen dann passende eigene Erfahrungen dazu ein, mit denen Sie mehr anfangen können.

Zum zweiten sollen Sie sich immer wieder auch unmittelbar angesprochen fühlen. In juristischen Klausuren heißen die Handelnden allzu gerne A, B und C. Ganz lässt sich das auch hier nicht vermeiden, aber auf Dauer wäre es doch zu unpersönlich.

Schließlich bietet sich an den verschiedensten Stellen die Gelegenheit zu weiterführenden Hinweisen und Exkursen. Sie sind für die besonders am Recht Interessierten gedacht, ohne dass sie für das weitere Verständnis dieses Buchs gelesen werden müssten. Diese Hinweise und Exkurse sind besonders gekennzeichnet. Sie finden sie im Text in Kästen abgegrenzt.

Nicht jeder Leser wird alle Gesetze, die in diesem Buch erwähnt werden, zu Hause stehen haben, nicht jeder sammelt die Bände, in denen die wichtigen Entscheidungen der Bundesgerichte veröffentlicht werden. Wer dennoch manches genauer nachlesen will und über einen Internetzugang verfügt, kann z. B. die folgenden Seiten ansteuern:

- <http://www.gesetze-im-internet.de/aktuell.html>. Ein Portal des Bundesministeriums der Justiz für die Suche nach Gesetzen und Rechtsverordnungen des Bundes;
- Ähnliche Portale der einzelnen Bundesländer für ihr Landesrecht, z. B.:
 - <http://www.verwaltung.bayern.de/> (Bayern),
 - <http://www.landesrecht.brandenburg.de/> (Brandenburg),
 - <http://sgv.im.nrw.de/> (Nordrhein-Westfalen);
- <http://www.bundesverfassungsgericht.de/> Homepage des Bun-

desverfassungsgerichts mit der Möglichkeit, ausgewählte Entscheidungen seit 1998 zu recherchieren;

- <http://www.bundesgerichtshof.de/> Homepage des Bundesgerichtshofs mit Entscheidungen seit 2000.

Alle im Buch zitierten Internetzugriffe erfolgten zuletzt im Januar 2009.

1. Teil. Recht

Warum brauchen wir soviel Recht?
Und wie lässt es sich ordnen?

Eine gewisse „Theorielastigkeit“ lässt sich bei diesem sehr grundlegenden Kapitel nicht vermeiden. Die Inhalte sind aber wichtig, und das auch gleich zu Beginn des Buches, um den Boden für die späteren Kapitel zu bereiten. Wer also hier „dran“ bleibt, wird später dafür belohnt werden.

A. Was ist Recht und wozu gibt es das Recht?

Recht hat im Wesentlichen zwei Bedeutungen. Es beschreibt, zum einen, im Sinne einer Rechtsordnung die Gesamtheit aller Rechtssätze, die innerhalb der „Rechtsgemeinschaft“ für alle „Rechtsgenossen“ verbindlich gelten. Griffiger ist die zweite Bedeutung. Denn zum anderen steht Recht für den individuellen Anspruch, der sich im Einzelfall für eine Person aus dieser Rechtsordnung ergibt.

Wer etwa auf einem viel benutzten Parkplatz eine Parklücke erspäht, zunächst an ihr vorbeirollt, um rückwärts einzuparken, und dabei mit ansehen muss, wie ein nachfolgender (forscherer) Fahrer mit Schwung vorwärts die Parklücke schließt, der wird sich ärgern. Fühlt er sich doch im „Recht“, weil er meint, ein „Recht“ auf gerade diesen Parkplatz zu haben. Dieses zuletzt genannte Recht beschreibt die oben an zweiter Stelle genannte Bedeutung, nämlich den individuellen Anspruch (hier auf gerade diesen Parkplatz). Im Beispielfall gibt es dieses Recht tatsächlich, verankert ist es in § 12 Abs. 5 S. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO). Dort heißt es wörtlich:

„An einer Parklücke hat Vorrang, wer sie zuerst unmittelbar erreicht; der Vorrang bleibt erhalten, wenn der Berechtigte an der Parklücke vorbeifährt, um rückwärts einzuparken oder wenn er sonst zusätzliche Fahrbewegungen ausführt, um in die Parklücke einzufahren.“